

Statuten Spitex Suhrental Plus – Version vom 10. März 2022

I. Grundlagen

Rubrik	Artikel	Text
<i>Name, Rechtsnatur, Sitz</i>	Art. 1	<p>¹ Unter dem Namen Spitex Suhrental Plus¹ (nachstehend Verein oder SSP bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.</p> <p>² Der Sitz des Vereins ist der Sitz der Geschäftsstelle.</p> <p>³ Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.</p>
<i>Zweck und Aufgaben</i>	Art. 2	<p>¹ Der Verein sorgt für zeitgemässe Spitex-Dienstleistungen und erbringt diese gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben und den mit den Vertragsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen. Er ist bestrebt, seine Dienstleistungen zweckmässig, wirtschaftlich und wirksam zu erbringen und die dazu notwendigen Prozesse und Strukturen auszugestalten und weiterzuentwickeln.</p> <p>² Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation. Er kann Mitglied kantonaler und interkantonaler Dachverbände sein.</p> <p>³ Die SSP erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Hausärzten, Spitälern, Pflegeheimen und mit anderen spitexrelevanten Organisationen. Er vertritt die Anliegen der Gesundheitsförderung und -erhaltung gegenüber den betreuten und zu pflegenden Personen und deren Umfeld sowie in der Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>⁴ Die SSP ermöglicht eine angemessene Fort- und Weiterbildung auf allen Ebenen mit dem Ziel, die Qualität der Arbeit zu sichern und der Entwicklung anzupassen.</p> <p>⁵ Die SSP kann Dienstleistungen für andere Organisationen anbieten oder von anderen Organisationen anbieten.</p> <p>⁶ Die SSP kann ihr Dienstleistungsangebot, beispielsweise in Richtung Komfort-Leistungen, bei Vorliegen von Marktbedürfnissen und gesicherter Finanzierung erweitern.</p> <p>⁷ Die SSP kann ihre Dienstleistungen bei gesicherter Finanzierung auch in Gemeinden anbieten, mit denen keine Leistungsvereinbarung besteht.</p> <p>⁸ Die SSP kann sich an Unternehmen beteiligen, die einen ähnlichen Zweck verfolgen.</p>

II. Mitgliedschaft

<i>Mitglieder</i>	Art. 3	<p>¹ Dem Verein können folgende Mitglieder angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> Einzelmitglieder (natürliche Personen) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
<i>Aufnahme, Austritt, Ausschluss</i>	Art. 4	<p>¹ Mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags erfolgt die Aufnahme.</p> <p>² Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> durch Austritt (schriftlich) durch Tod durch nicht fristgemäßes Entrichten des Jahresbeitrages (Ausschluss nach einmaliger schriftlicher Erinnerung) infolge Ausschlusses durch Entscheid des Vorstands

¹ Aus Gründen zur besseren Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche oder geschlechtsneutrale Schreibweise verwendet. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass damit explizit auch immer die weibliche Schreibweise gemeint wird.

Gönner	Art. 5	Natürliche oder juristische Personen, die den Verein einmalig oder wiederholt finanziell unterstützen, können Gönner werden. Sie verfügen über keine Mitgliedschaftsrechte.
--------	--------	---

III. Organisation		
Organe	Art. 6	¹ Die Organe des Vereins sind: <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle d) die Geschäftsleitung
	Art. 7	Ausschüsse und Kommissionen Der Vorstand kann für spezielle Aufgabenstellungen Ausschüsse und Kommissionen bilden.
Aufgaben und Befugnisse	Art. 8	Mitgliederversammlung ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. ² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr jeden Jahres statt. Die Einladung und die Traktanden müssen den Mitgliedern mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch bekannt gegeben werden. Anträge von Mitgliedern zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich und begründet einzureichen. Änderungsanträge von Mitgliedern zu traktandierten Geschäften sind 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich und begründet einzureichen. Über Verhandlungsgegenstände, die bei der Einberufung nicht nach den oben beschriebenen Modalitäten angekündigt werden, können keine Beschlüsse gefasst werden. Davon ausgenommen ist der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung. ³ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder von einem Fünftel der Mitglieder oder durch die Revisionsstelle schriftlich unter Anführung des Zwecks beim Vorstand verlangt werden. Die Einberufung durch den Vorstand muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen. ⁴ Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Geschäfte: <ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung und Änderung der Statuten • Wahl der Vorstandsmitglieder • Wahl des Präsidiums • Wahl der Stimmzähler • Berufung und Abwahl der Revisionsstelle • Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung • Genehmigung des Jahresberichts • Kenntnisnahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung inkl. Gewinnverwendung • Entlastung des Vorstands • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder • Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. ⁵ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

		<p>Die Ausübung des Stimmrechts setzt die Anwesenheit an der Mitgliederversammlung voraus. Stellvertretung ist nicht zulässig.</p> <p>⁶ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen und offenem Handmehr gefasst, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.</p>
Zusammensetzung/Verfahren	Art. 9	<p>Vorstand</p> <p>¹ Der Vorstand ist verantwortlich für die zielgerichtete und effiziente Erfüllung des Vereinszwecks. Er führt den Spitex-Verein strategisch und sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung.</p> <p>² Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstands dürfen nicht zugleich Angestellte des Vereins sein.</p> <p>Es ist anzustreben, dass im Vorstand verschiedenste Fachkompetenzen und Branchenkenntnisse vertreten sind (Gesundheitswesen, Sozialwesen, Politik/Verwaltung, Unternehmensführung, Finanzen, Recht, Personalwesen, Marketing). Ebenso ist auf Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit sowie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Vorstandsmitglieder zu achten.</p> <p>³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder persönlich anwesend oder per Telefonkonferenz zugeschaltet sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>⁵ Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Vorstandes zu sein.</p> <p>⁶ Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) fassen, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Beschluss ist im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.</p> <p>⁷ Die Mitglieder sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden, natürlichen oder juristischen Personen betreffen.</p> <p>⁸ Mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder zusammen können die Einberufung einer Sitzung innert 14 Tagen verlangen.</p>
Aufgaben und Befugnisse	Art. 10	<p>Aufgaben und Befugnisse</p> <p>Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereiten der Geschäfte für die Mitgliederversammlung, Einladung zur Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung • Verantwortlich für alle Vereinsgeschäfte, die nicht einem anderen Organ zugeschrieben sind • Strategische Weiterentwicklung der SSP • Festlegung des Organigramms • Verabschiedung des Budgets • Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit den Vertragsgemeinden • Rekrutierung, Führung und Entlassung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung

		<ul style="list-style-type: none"> • Erlassen und Überwachen von Reglementen, Richtlinien, Weisungen und Konzepten • Genehmigung von Tarifen für Dienstleistungen
<i>Zeichnungs- befugnis</i>	Art. 11	<p>Zeichnungsbefugnis</p> <p>¹ Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vize-Präsident, führt rechtsverbindlich Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Geschäftsleiter oder einem Vorstandsmitglied.</p> <p>² Weitere Regelungen betreffend Unterschriftsberechtigungen werden vom Vorstand im Organisationsreglement erlassen.</p>
	Art. 12	<p>Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Mitgliederversammlung wählt eine externe unabhängige, qualifizierte Revisionsstelle.</p> <p>² Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis.</p>
	Art.13	<p>Geschäftsleitung</p> <p>¹ Die Geschäftsleitung ist dem Vorstand unterstellt. Sie ist für die operative Führung des Vereins verantwortlich und setzt die Beschlüsse des Vorstandes um.</p> <p>² Ein oder mehrere Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand entscheidet, bei welchen Geschäften die Geschäftsführung in den Ausstand zu treten hat oder nicht anwesend ist.</p> <p>³ Die weitere Detaillierung der Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen erfolgt im Organisationsreglement (ORGR) des Vereins.</p>
IV. Finanzhaushalt		
<i>Finanzierung</i>	Art. 14	<p>Der Verein wird durch folgende Einnahmen finanziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erträge aus den erbrachten Dienstleistungen • Mitgliederbeiträge • Beiträge der Vertragsgemeinden aufgrund der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung • Vermögenserträge
<i>Fonds</i>	Art. 15	<p>Fonds</p> <p>Der Vorstand kann nach den jeweiligen, vom Vorstand erlassenen Bestimmungen Fonds einrichten. Er nimmt diesbezügliche Beschlüsse in sein Protokoll auf und orientiert die Mitgliederversammlung über die vorhandenen Mittel und deren Verwendung.</p>
	Art. 16	<p>Entschädigung</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden gemäss Entschädigungsreglement entschädigt</p>
	Art. 17	<p>Rechnungsjahr</p> <p>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
V. Haftung		
	Art. 18	<p>Haftung</p> <p>Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung und Nachschusspflicht seitens der Mitglieder sind ausgeschlossen.</p>

VI. Schlussbestimmungen		
	Art. 19	<p>Auflösung des Vereins</p> <p>¹ Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.</p> <p>² Sofern die Mitgliederversammlung ein allenfalls verbleibendes Vermögen nicht einem bestimmten Träger der Spitex Suhrental Plus zuweist, wird das Liquidationsbetreffnis bis zur Neugründung einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck der Gemeinde des Hauptstandorts treuhänderisch zur Verwaltung übergeben. Falls innerhalb von 5 Jahren keine dem Vereinszweck entsprechende Neugründung erfolgt, fällt das Vermögen im Verhältnis der Einwohnerzahlen an die Gemeinden zurück, mit denen zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung eine Leistungsvereinbarung bestand.</p>
	Art. 20	<p>Ergänzendes Recht</p> <p>Soweit die vorstehenden Statuten keine ausdrückliche Regelung enthalten, gelten die massgeblichen Bestimmungen des schweizerischen Privatrechts.</p>
VII. Inkraftsetzung		
	Art. 21	<p>Inkraftsetzung</p> <p>Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 19.05.2022 per 01.07.2022 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 21.02.2012</p>
		<p>Oberentfelden, 19.05.2022</p> <p>Sonja Morgenthaler, Präsidentin Max Haudenschild, Aktuar</p>